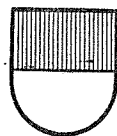


Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
11. OKT. 1965
Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

5. Oktober 1965

Nr. 5100

Mit Beschluss Nr. 4806 vom 17. September 1965 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Oekingen unterbreitete Baulandumlegung "Grundmatt" grundsätzlich genehmigt und die Gemeinde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen. In Erfüllung von Ziff. 2 des vorerwähnten Regierungsratsbeschlusses ist die Gemeinde diesem Auftrag nachgekommen. Gegen die Baulandumlegung erfolgte keine Einsprache. Die Bereinigung der Dienstbarkeiten konnte ebenfalls abgeschlossen werden. Der definitiven Genehmigung steht nichts mehr im Wege. Nach der seinerzeit abgegebenen Zusicherung tritt für das durchgeführte Unternehmen die übliche Gebührenbefreiung ein.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Grundmatt" der Gemeinde Oekingen wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie der beigebrachten Bescheinigung über die Bereinigung der Dienstbarkeiten, definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Kriegstetten wird angewiesen, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigeühren, und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren und Gewinnsteuern bei der Staats- und Gemeindesteuer erhoben.
4. Eine Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit Regierungsrats-

beschluss Nr. 4806 vom 17. September 1965 berechnet, nicht mehr erhoben.

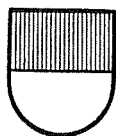
Ausfertigungskosten Fr. 5.-- (Staatskanzlei Nr. 806) KK

Der Staatsschreiber:

- Bau-Departement (3), mit Akten
- Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
- Kant. Hochbauamt (2)
- Kant. Tiefbauamt (2)
- Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan auf Leinwand aufgezogen, mit altem und neuem Besitzstand
- Kant. Finanzverwaltung (2)
- Kant. Steuerverwaltung (2)
- Amtschreiberei Kriegstetten (2), mit 1 genehmigten Plan sowie Eigentümer- und Dienstbarkeitenverzeichnis
- Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 genehmigten Plan sowie Eigentümer- und Dienstbarkeitenverzeichnis
- Ammannamt der Einwohnergemeinde Oekingen (2), mit 2 genehmigten Plänen sowie Eigentümer- und Dienstbarkeitenverzeichnis

21. SEP. 1965

Akten Nr.



grundsätzlich

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

17. September 1965

Nr. 4806

Mit Schreiben vom 9. September 1965 unterbreitet der Gemeinderat von Oekingen dem Regierungsrat den Plan, Flächen- und Eigentümerverzeichnis sowie einen Auszug über die entsprechenden Dienstbarkeitenbereinigungen der Baulandumlegung "Grundmatt". Der Plan wurde ordnungsgemäss in der Zeit vom 5. August bis 5. September 1965 mit den dazugehörigen Verzeichnissen öffentlich aufgelegt. Gegen die Baulandumlegung erfolgten keine Einsprachen. Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung der Landumlegung.

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind ebenfalls keine Bemerkungen anzubringen. Die Landumlegung kann auf Grund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Oekingen ist aufzufordern, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind vier Pläne, wovon 1 Plan auf Leinwand aufgezogen sein muss, sowie gleichviele Eigentümer- und Dienstbarkeitenverzeichnisse beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Grundmatt" der Einwohnergemeinde Oekingen wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Oekingen wird beauftragt, die in Ziff. 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Die Pläne sind in vier Exemplaren, wovon eines auf Leinwand aufgezogen, sowie gleichvielen Eigentümer- und Dienstbarkeitsverzeichnissen, dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren, und für Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren und Gewinnsteuern bei der Staats- und Gemeindesteuer erhoben.

Genehmigungsgebühr: Fr. 10.--

(Staatskanzlei Nr. 754) KK

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

H. Baer

Bau-Departement (3), mit Akten

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Planungsstelle (2)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Kant. Steuerverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Oekingen (2), mit Plandossier
Amtschreiberei Kriegstetten, Solothurn